

ANTRAG 11.1

Genehmigung des Grundlagenvertrags zwischen dem Landkreis Main-Spessart und dem Kreisjugendring Main-Spessart



ANTRAGSSTELLER: Vorstand des KJR Main-Spessart

TERMIN: Vollversammlung am 18.11.2025

1 Der Vorstand des Kreisjugendrings Main-Spessart beantragt, die Genehmigung des
2 nachfolgenden Grundlagenvertrags zwischen dem Landkreis Main-Spessart und dem
3 Kreisjugendring Main-Spessart durch die Vollversammlung.

Grundlagenvertrag

7 Zwischen dem Landkreis Main-Spessart, vertreten durch die Landrätin Sabine Sitter, im
8 Folgenden als „Landkreis“ bezeichnet

10 und

12 dem Kreisjugendring Main-Spessart des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.,
13 vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Wenisch, im Folgenden als „KJR“ bezeichnet

15 wird folgender

Vertrag

19 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im
20 Landkreis Main-Spessart
21
22 geschlossen.

§ 1 Vertragszweck

Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis.

Ziele des Vertrages sind insbesondere:

- Die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des KJR als Gliederung des Bayerischen Jugendrings und Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis.
- Die Übertragung und Finanzierung von Aufgaben des Landkreises auf dem Gebiet der Jugendarbeit gem. Art. 32 Abs. 4 S. 5 BayAGSG auf den KJR
- Eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
- Die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem KJR als Träger der freien Jugendhilfe
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 BayAGSG) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des KJR.

§ 2 Aufgaben

(1) Die originären Aufgaben des KJR als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis sowie als Gliederung des Bayerischen Jugendrings ergeben sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Der Landkreis überträgt dem KJR gem. Art. 32 Abs. 4 S. 5 BayAGSG folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Jugendverbände und Jugendgruppen.
- b) Finanzielle Förderung der Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände und Jugendgruppen nach §§ 11, 12 SGB VIII, gem. der vom KJR beschlossenen und dem Landkreis zur Kenntnis gegeben Zuschussrichtlinien.

- c) Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Dies umfasst die Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Angebote des Landkreises.
- d) Anregung und Förderung von Ferienfreizeiten.
- e) Anregung, Förderung und Durchführung von Angeboten der politischen Bildung. Der Jugendkreistag verbleibt beim Landkreis.
- f) Betrieb eines Verleihservice für Träger der Jugendarbeit, insbesondere mit Fahrzeugen und Spielgeräten. Das Spielmobil verbleibt beim Landkreis; der Verleihservice des Landkreises wird eingestellt.
- g) Anregung, Förderung und ggf. Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnung.
- h) Mitarbeit bei der Jugendhilfeplanung.

(3) Die Übernahme von Betriebsträgerschaften erfolgt auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

(4) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

§ 3 Personal

(1) Zur Erfüllung der originären und übertragenen Aufgaben nach § 2 überstellt der Landkreis dem KJR im Sinne des § 4 Abs. 3 TVöD geeignetes und ausreichendes Fachpersonal (Personalgestellung). Die Entscheidung über die Eignung des Personals trifft der Landkreis im Benehmen mit dem KJR. Das Personal umfasst mindestens:

- Eine Geschäftsführung (Hochschulabschluss in der sozialen Arbeit oder vergleichbare Qualifikation) im Umfang von 0,8 Stellen
- Eine Assistentkraft im Umfang von 0,5 Stellen

Die Aufteilung der insgesamt verfügbaren Stellenanteile kann durch einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien abweichend von § 8 Abs. 2 dieses Vertrags frei verändert werden.

(2) Anstellungsträger für das Personal ist der Landkreis. Die Kosten für das Personal (inklusive der Nebenkosten, sowie Reisekosten und Fortbildungskosten und die Personalkostenverwaltung) trägt der Landkreis.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht für das überstellte Personal nimmt der KJR wahr. Die Entscheidung über die Veranlassung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Folge von arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen obliegt allein dem Landkreis. An das überstellte Personal dürfen durch den KJR nur solche Aufgaben übertragen werden, die in der Gesamtbetrachtung noch zu einer Eingruppierung in der arbeitsvertraglich festgelegten Entgeltgruppe führen. Die Übertragung höherwertiger Aufgaben ist nur mit Zustimmung (in Textform) des Landkreises zulässig. Der KJR ist ferner dazu verpflichtet, den Landkreis über arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen des überstellten Personals unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für Schäden, die das überstellte Personal während der Personalgestellung verursacht, kann - im Rahmen der Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht an den KJR - der Landkreis Main-Spessart nicht haftbar gemacht werden.

(5) Landkreis und KJR sind sich einig, dass das Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen für den Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist.

(6) Bei Ausscheiden von Personal erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

§ 4 Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragspartner, der Landkreis sowie der KJR, verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten oder zugänglich gemachten vertraulichen Informationen – insbesondere personenbezogene Daten, interne Vorgänge, nicht öffentliche Unterlagen sowie sonstige schützenswerte Informationen – streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung in Textform zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

130

131 (2) Die Vertragspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass alle im Rahmen der
132 Zusammenarbeit eingesetzten Beschäftigte sowie etwaige beauftragte Dritte in geeigneter
133 Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden. Hierbei ist insbesondere das
134 Datengeheimnis nach § 53 BDSG sowie Art. 11 BayDSG zu beachten und durch geeignete
135 organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist auf
136 Verlangen nachzuweisen.

137

138 (3) Verstöße gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sowie zur Wahrung des
139 Datengeheimnisses können nach Art. 82 DSGVO als auch nach §§ 41 ff. BDSG sanktioniert
140 werden. Die Vertragspartner behalten sich im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes
141 ausdrücklich vor, weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

142

143 **§ 5 Geschäftsstelle**

144

145 Der Landkreis stellt dem KJR den Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten für die
146 Geschäftsstelle des KJR zur Verfügung und trägt die Kosten hierfür.

147

148 **§ 6 Finanzierung**

149

150 (1) Der Zuschuss des Landkreises an den KJR setzt sich aus der Übernahme der
151 Personalkosten des gemäß § 3 Abs. 1 ausgewiesenen Personals inklusive der
152 Personalgemeinkosten sowie bei Nutzung der Räumlichkeiten des Landkreises ebenfalls die
153 Arbeitsplatzsachkosten (Abs. 2), einem Verwaltungs-, Sachkosten- und Zuschussbudget
154 (Abs. 3), und der Übernahme der Kosten für die Geschäftsstelle nach § 4 zusammen. Die
155 einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Für die Bewirtschaftung der Mittel gilt die
156 Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings.

157

158 (2) Der Landkreis trägt die gesamten Personalkosten des in § 3 Abs. 1 ausgewiesenen
159 Personals inkl. der Personalgemeinkosten (ca. 20% der Personalkosten; u.a. Reise- und
160 Fortbildungskosten, Personalbetreuung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Service zentraler
161 Dienste, Benefits, etc.) gem. dem vereinbarten Stellenplan.

162

(3) Zur Abgeltung aller Verwaltungs- und Sachkosten für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben und für den Betrieb der Geschäftsstelle sowie für die Förderung von Dritten nach § 2 Abs. 2 lit. b dieses Vertrags erhält der KJR ein jährliches Verwaltungs- und Sachkostenbudget in Höhe von 102.000 €. Das Verwaltungs- und Sachkostenbudget erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich zum 1.1. um 1.000 €.

(4) Der Landkreis stellt dem KJR die Mittel in vierteljährlichen Abschlagszahlungen im Voraus zur Verfügung. Bis zur Haushaltsverabschiedung werden die Raten in der Höhe des Vorjahres geleistet.

(5) Sollte sich ein kurzfristiger Mehrbedarf, insbesondere aus Projekten und Arbeitsaufträgen der Gremien des KJR, ergeben, verständigen sich Landkreis und KJR über eine einvernehmliche Lösung.

(6) Der KJR kann aus nicht verbrauchten Zuschussmitteln nach diesem Vertrag eine Betriebsmittelrücklage gem. § 6 Abs. 1 BJR-FO in Höhe von 10% des Durchschnitts der Ausgaben der letzten drei Jahre bilden. Soweit dieser Betrag bereits erreicht ist, sind nicht verbrauchte Zuschussmittel grundsätzlich an den Landkreis zurückzuzahlen. Mit Zustimmung des Landkreises kann der KJR aus nicht verbrauchten Zuschussmitteln zweckgebundene Rücklagen gem. § 6 Abs. 2 BJR-FO bilden (insbesondere Investitionsrücklagen für geplante Anschaffungen). Aus Eigenmitteln kann der KJR auch ohne Zustimmung Rücklagen bilden. Der bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Bestand an Rücklagen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Verwendungsnachweis und Berichtswesen

(1) Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.

(2) Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der Kreisjugendring dem Landkreis jährlich einen Arbeitsbericht vor und berichtet auf Wunsch im Jugendhilfeausschuss.

(3) Der Kreisjugendring legt dem Jugendhilfeausschuss unmittelbar nach Beschluss auf der Vollversammlung (i.d.R. im Herbst des Vorjahres) die Jahresplanung vor.

(4) Die Vertragsparteien informieren sich im Übrigen mindestens einmal im Jahr über den Stand der Aufgabenwahrnehmung bzw. über zeitnah über besondere Vorkommnisse.

(5) Der Landkreis behält sich ein Prüfungsrecht vor und der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfungen in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung beträgt ein Jahr zum 31.12. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Wenn sich Anforderungen an die Jugendarbeit im Landkreis, insbesondere die Bedarfe der jungen Menschen und Jugendverbände, verändern, verständigen sich der Landkreis und der KJR zeitnah über eine Weiterentwicklung dieses Vertrages.

(2) Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.

229

230

231 , den , den.....

232

233

234

235 Andreas Wenisch Sabine Sitter

236 Vorsitzender KJR Main-Spessart Landrätin des Landkreises Main-Spessart

237

238

239 **Begründung (nicht Teil des Beschlusses): erfolgt mündlich**